

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 515.

---

Inhalt: Gesetz vom 30. November 1893, die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Fürstenthum Neuß j. L. betreffend. S. 231.

---

## Gesetz

vom 30. November 1893,

die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Fürstenthum Neuß j. L. betreffend.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### A. Von den Kirchengemeindevorständen.

§ 1.

#### Veruf und Befugniß der Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde hat den Veruf, unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten und die Befugniß, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnis als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer

Ausgegeben am 13. Dezember 1893.